

# Niederschrift

## über die 24. öffentliche Sitzung

### des Gemeinderates der Gemeinde Ramsen

am Montag, dem 19. Juni 2023 im Gemeindehaus, Klosterhof 4 in Ramsen

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr  
Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Die schriftliche Einladung der Ratsmitglieder erfolgte am 12.06.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Ausgabe vom 14.06.2023 des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Eisenberg „Treffpunkt“.

#### **Anwesend waren**

Anzahl der Ratsmitglieder:	16
Zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen:	16
Anwesend waren:	15
Nicht anwesend waren:	1

#### **Anwesend:**

##### Vorsitzender

Herr Arnold Ruster

##### SPD-Fraktion

Frau Christel Pätzold  
Herr Helmut Pätzold  
Frau Katja Pätzold  
Herr Kevin Pätzold  
Herr Klaus Rech

##### CDU-Fraktion

Herr Thomas Schwalb  
Frau Brigitte Steitz  
Herr Wolfgang Steitz  
Herr Daniel Vogt

##### FWG-Fraktion

Herr Heiko Bauer  
Herr Franz Blum  
Herr Rafael Gryscha  
Herr Armin Litwitz  
Herr Jürgen Rödel  
Frau Angela Ruster

##### Beigeordnete

Herr Gunther Jung

##### von der Verwaltung

Frau Melanie Fräde  
Frau Michaela Zerner

##### Schriftführerin

Frau Silvia Steinbrecher-Benz

## **Abwesend:**

### CDU-Fraktion

Herr Martin Conradt

### Beigeordneter

Herr Markus Mattern

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. 2. Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan der Gemeinde Ramsen für die Haushaltsjahre 2023/2024  
Vorlage: 0618/FB 1/2023/1
2. Wiederkehrende Ausbaubeiträge - Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Ramsen  
Vorlage: 0642/FB 2/2023
3. Jahresrechnung der Gemeinde Ramsen für das Rechnungsjahr 2021  
Vorlage: 0630/FB 1/2023
- 3.1. Bericht der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
- 3.2. Beschlussfassung über die Entlastungserteilung
4. Bauangelegenheiten
- 4.1. Bauantrag zum Neubau von Gauben an dem bestehenden Wohnhaus in der Hauptstraße  
Vorlage: 0639/FB 2/2023
- 4.2. Bauantrag zum Neubau von zwei Balkonen am bestehenden Wohnhaus in der Rippeterstraße  
Vorlage: 0640/FB 2/2023
- ~~4.3. Bauantrag auf Teil-Nutzungsänderung der Garage neben Wohngebäude in Gewerberaum für Reifenservice Motorräder Am Klosteracker  
Vorlage: 0646/FB 2/2023~~
5. Auftrag für die Vermessung des Baugebietes "Am Gäßchenpfad"  
Vorlage: 0644/FB 2/2023
6. Vorbereitung der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028  
Vorlage: 0641/FB 1/2023
7. Übertragung der überörtlichen Aufgaben der Tourismus- und Wirtschaftsförderung auf die Verbandsgemeinde Eisenberg nach § 67 Abs. 3 GemO                      Vorlage: 0638/FB 2/2023
8. Einwohnerfragestunde
9. Mitteilungen und Anfragen

## Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Ruster, eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ramsen und stellt fest:

- a) Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung der Ratsmitglieder.
- b) Dass der Gemeinderat beschlussfähig versammelt ist.  
Die Beschlussfähigkeit ist während der ganzen Sitzung gegeben.
- c) Auf Antrag der FWG Fraktion beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Tagesordnungspunkt „4.3: Bauantrag auf Teil-Nutzungsänderung der Garage neben Wohngebäude in Gewerberaum für Reifenservice Motorräder Am Klosteracker“ von der Tagesordnung abzusetzen und auf die nächste Sitzungsrunde zu vertagen..

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

<b>1. 2. Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan der Gemeinde Ramsen für die Haushaltsjahre 2023/2024</b>
--

Verwaltungsbetriebswirtin Fräde berichtet, dass der im Februar vorgelegte Haushaltsplan 2023/2024 von der Aufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung nicht genehmigt wurde. Sie erläutert die Änderungen zum ursprünglichen Entwurf (Anlage 1.1 der Niederschrift), in die die neuen Regelungen eingearbeitet wurden und mit denen der Haushalt wie gefordert ausgeglichen werden kann. Das Zahlenwerk liegt dieser Niederschrift als Anlage 1 bei.

Nach § 1 der Haushaltssatzung wird im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge in 2023 auf 2.616.063,00 € und in 2024 auf 2.884.204,00 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen wird in 2023 auf 2.611.736,00 € und in 2024 auf 2.614.289,00 € festgesetzt. Somit ergibt sich ein Jahresüberschuss in 2023 von 4.327,00 € und in 2024 von 269.915,00 €.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt in 2023 147.219,00 € und in 2024 410.466,00 €.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit werden für 2023 auf 1.345.000,00 € festgesetzt, im Jahr 2024 sind 465.000,00 € geplant. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden in 2023 auf 1.339.870,00 € und in 2024 auf 420.000,00 € festgesetzt. Damit ergibt sich ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in 2023 von 5.130,00 € und in 2024 von 45.000,00 €.

Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt in 2023 – 152.349,00 € und in 2024 von – 455.466,00 €.

In § 2 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, dargestellt. Weder in 2023 noch in 2024 ist eine Darlehensaufnahme notwendig. Verpflichtungsermächtigungen (§ 3) werden nicht veranschlagt.

Die Steuersätze (§ 4) ändern sich wie folgt:

Der Hebesatz der Grundsteuer A wird im Jahr 2023 auf 425 % und im Jahr 2024 auf 500 % angepasst. Der Hebesatz der Grundsteuer B wird im Jahr 2023 mit 465 % und im Jahr 2024 mit 500 % festgesetzt. Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird für 2023 und 2024 auf 400 % erhöht.

Die Gebühren und Beiträge bleiben unverändert.

Der Stand des Eigenkapitals (§ 6) beträgt laut Bilanz zum 31.12.2021 3.473.906,69 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2022 beträgt 3.371.515,69 €, zum 31.12.2023 3.375.842,69 €, zum 31.12.2024 3.645.757,69 €.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO (§ 7) liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 5.000,00 € überschritten sind.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 (2. Entwurf) einstimmig zu.

## **2. Wiederkehrende Ausbaubeiträge - Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Ramsen**

In der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Ramsen vom 12.04.2011 wurde in § 5 ein Gemeindeanteil in Höhe von 35 % festgelegt.

Dieser wurde nun von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsstock bemängelt. Dies deshalb, da die Gewährung von Zuwendungen aus dem I-Stock voraussetzt, dass die Gemeinde eigene Einnahmequellen ausschöpft, und der mit 35 % festgesetzte Gemeindeanteil von der ADD als nicht angemessen angesehen wurde. Nach Meinung der ADD wurde dieser zu hoch angesetzt, da er auf einer nicht zulässigen Art der Ermittlung beruhe, die eine kurz vor dem Satzungsbeschluss getroffene Entscheidung des OVG RLP nicht genügend berücksichtige. Diese Entscheidung des OVG RLP besagt, dass für die Beurteilung des Durchgangsverkehrs nicht mehr die Einzelstraßenbetrachtung mit folgender Durchschnittsbildung herangezogen werden darf (da diese tendenziell zu einer Überbewertung des Durchgangsverkehrs zugunsten des Beitragspflichtigen führe), sondern die komplette Abrechnungseinheit be-

trachtet werden muss. Hierbei sind (wie auch vor dem Urteil) nur Verkehrsanlagen in Gemeindebaulast zu beurteilen, also keine Fahrbahnen klassifizierter Straßen (z.B. Hauptstraße).

Das genannte Urteil war vor der Beschlussfassung im Gemeinderat 2011 bekannt. Der zuvor auf der 'alten Grundlage' berechnete Gemeindeanteil wurde kritisch betrachtet und als rechtlich haltbar beurteilt. Zumindest unter der Annahme, dass die Gemeinde hierbei einen Beurteilungsspielraum in Höhe von +/- 5 % hat.

Bei einer jetzt nochmals erfolgten Beurteilung des Durchgangsverkehrs der gesamten Abrechnungseinheit Ramsen ist die Verwaltung zum Ergebnis gekommen, dass ein Gemeindeanteil in Höhe von 30 % angemessen sein sollte. Der Aktenvermerk zur Überprüfung des Gemeindeanteils WKB liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass der Gemeindeanteil für künftige Abrechnungen um 5 % auf 30 % reduziert, die Satzung entsprechend angepasst wird.

Hierdurch würden sich jährlich höhere auf die Beitragspflichtigen umzulegende Kosten in Höhe von insgesamt 7.050 Euro ergeben. Dies hätte eine Erhöhung des Beitragssatzes pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche (incl. Zuschlägen) in Höhe von 0,007 Euro zur Folge, bei 1.000 m<sup>2</sup> wäre dies also ein um 7 Euro höherer jährlicher Beitrag.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den in § 5 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Ramsen vom 12.04.2011 festgesetzten Gemeindeanteil auf 30 % zu reduzieren. Die entsprechende Änderungssatzung soll erstellt werden.

## **3. Jahresrechnung der Gemeinde Ramsen für das Rechnungsjahr 2021**

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt Ortsbürgermeister Ruster den Vorsitz an Ratsmitglied Christel Pätzold, Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses.

### **3.1. Bericht der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses**

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ramsen ist mit allen Unterlagen gemäß § 110 GemO durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 08.05.2023 geprüft worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass

1. der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Ramsen, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, vermittelt;
2. die Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind;
3. die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände ordnungsgemäß ist.
4. Einstimmige Beschlussempfehlung an den Gemeinderat:

Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, die zu keinen Beanstandungen geführt hat, wird dem Gemeinderat empfohlen, die Bilanz zum 31.12.2021, mit Anhang und Anlagen, zu beschließen.

Gleichzeitig wird empfohlen, die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva mit **11.467.112,51 €**, den Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **435.786,38 €** festzustellen und den Jahresfehlbetrag in Höhe von **7.796,58 €** auf neue Rechnung vorzutragen.

Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung sind dieser Niederschrift der vollständige Jahresabschluss 2021 und der Prüfungsbericht als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

### **Beschluss:**

Wie vom Rechnungsprüfungsausschuss empfohlen beschließt der Gemeinderat die Bilanz zum 31.12.2021, mit Anhang und Anlagen einstimmig.

Gleichzeitig wird die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva mit **11.467.112,51 €** und der Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **435.786,38 €** festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von **7.796,58 €** ist auf neue Rechnung vorzutragen.

## **3.2. Beschlussfassung über die Entlastungserteilung**

### **Beschluss:**

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Gemeinderat einstimmig, entsprechend § 114 Abs. 1 GemO dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie der Verwaltung der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) Entlastung zu erteilen.

## **4. Bauangelegenheiten**

### **4.1. Bauangelegenheit; Bauantrag zum Neubau von Gauben an dem bestehenden Wohnhaus in der Hauptstraße**

Der Bauherr beabsichtigt, an dem bestehenden Wohnhaus in der Hauptstraße drei Gauben zu errichten, eine Dachgaube auf der nördlichen Gebäudeseite und zwei Dachgauben auf der südlichen, von der Straße abgewandten Gebäudeseite. Für diesen Bereich gibt es keinen Bebauungsplan. In der Umgebung sind bereits Dachgauben vorhanden. Die Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken werden gewahrt.

Beeinträchtigungen oder Störungen für die Umgebungsbebauung entstehen durch den geplanten Bau der Dachgauben nicht. Die baurechtlichen Vorschriften werden eingehalten. Ein Auszug aus der vorgelegten Planung liegt den Ratsmitgliedern vor.

### **Beschluss:**

Gegen den Bauantrag zum Neubau von Gauben an dem bestehenden Wohnhaus in der Hauptstraße bestehen keine baurechtlichen Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird einstimmig erteilt.

#### **4.2. Bauangelegenheit; Bauantrag zum Neubau von zwei Balkonen am bestehenden Wohnhaus in der Ripperterstraße**

Der Bauherr plant am bestehenden Wohnhaus in der Ripperterstraße den bestehenden Balkon im Obergeschoss zu verbreitern und zu verlängern auf ein Maß von 2,55 m x 4,62 m (ca. 12,24 m<sup>2</sup>) und einen neuen Balkon im Dachgeschoss mit denselben Maßen wie im Obergeschoss zu errichten. Die Balkone sind auf der straßenabgewandten Wohngebäudeseite geplant. Das Wohnhaus ist mit 3 Wohneinheiten ausgestattet. Für diesen Bereich gibt es keinen Bebauungsplan. Das Bauvorhaben muss sich in die Umgebung einfügen. Beeinträchtigungen sind durch den Bau der Balkone nicht zu erwarten. Die baurechtlichen Vorschriften werden eingehalten. Ebenso werden die Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken eingehalten. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden. Den Ratsmitgliedern liegen Unterlagen zum Planvorhaben vor.

#### **Beschluss:**

Gegen den Bauantrag zum Neubau von zwei Balkonen am bestehenden Wohnhaus in der Ripperterstraße bestehen keine baurechtlichen Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird einstimmig erteilt.

#### **5. Auftrag für die Vermessung des Baugebietes "Am Gäßchespfad"**

Das Genehmigungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Gäßchespfad“ ist abgeschlossen, der Bebauungsplan steht unmittelbar vor dem Inkrafttreten. Die Grundstücke des Baugebietes befinden sich alle im Eigentum der Gemeinde Ramsen. Die Vermessung des Baugebietes kann nun durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang wurden 3 Angebote von Vermessungsbüros aus der näheren Umgebung angefordert. Lediglich zwei Angebote wurden abgegeben:

- Vermessungsbüro Demmerling mit Schätzkosten i. H. v. 62.132,67 €
- Vermessungsbüro mit Schätzkosten i. H. v. 66.918,40 €

Beide Angebote wurden inhaltlich geprüft. Sie weisen teilweise unterschiedliche Positionen aus. Die Unterschiede sind in den Angeboten farblich dargestellt. Beide Vermessungsbüros erklären, dass erst die genauen Kosten ermittelt werden können, wenn die Vermessung durchgeführt wird. Durch die Landesgebührenordnung fallen grundsätzlich bei allen Vermessungsbüros dieselben Gebühren an. Beide Vermessungsbüros erklären, dass eventuell weitere Kosten anfallen können, wenn dies die Umstände erfordern. Bei dem Angebot des Vermessungsbüros Demmerling werden keine Kosten für das Abmarkungsmaterial angesetzt. Vermessungsaufträge wurden bisher nur mit dem anderen Vermessungsbüro durchgeführt. Bei den Vermessungen gab es keine Beanstandungen. Die Vermessungskosten sind im Haushalt der Gemeinde Ramsen bereits mit 70.000,00 € veranschlagt. Eine Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht steht noch aus. Die Kostenvoranschläge der beiden Vermessungsbüros ist der Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vermessung des Baugebiets „Am Gäßchespfad“ an den günstigsten Bieter, das Vermessungsbüro Demmerling mit Schätzkosten in Höhe von 62.132,67 € zu vergeben.

## **6. Vorbereitung der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028**

Die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen sind gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz vom Gemeinderat zu beschließen.

Nach dem Verteilungsschlüssel entfallen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 auf die Gemeinde Ramsen für den Bereich Amtsgericht Rockenhausen und für den Bereich Land- und Amtsgericht Kaiserslautern jeweils eine Schöffin / ein Schöffe.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

Auf den beigefügten Vorschlagslisten (Anlage 5 der Niederschrift) sind die Personen aufgeführt, die sich für das Ehrenamt beworben haben.

Die Vorschlagslisten sind spätestens Anfang August dem Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses beim Amtsgericht Rockenhausen zuzuleiten.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vorschlagslisten mit den Personen, die sich zum Schöffen- und Geschworenendienst für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 für das Land- und Amtsgericht Kaiserslautern und für das Amtsgericht Rockenhausen beworben haben, an den Schöffenwahlausschuss weiterzuleiten.

## **7. Übertragung der überörtlichen Aufgaben der Tourismus- und Wirtschaftsförderung auf die Verbandsgemeinde Eisenberg nach § 67 Abs. 3 GemO**

Die Verbandsgemeinde Eisenberg ist im Donnersbergkreis die einzige Verbandsgemeinde, in der die Zuständigkeit der Tourismus- und Wirtschaftsförderung noch bei den zwei Ortsgemeinden und der Stadt Eisenberg liegt. Durch die Übertragung der Tourismus- und Wirtschaftsförderungsaufgaben wird eine Neupositionierung bzw. eine Stärkung der touristischen Ideen und Potentiale angestrebt. Der Donnersbergkreis plant aktuell gemeinsam mit allen Verbandsgemeinden ein einheitliches Tourismuskonzept. Die ersten Maßnahmen, wie Erstellung einer gemeinsamen Website und eine durchgehende, professionelle, einheitliche Beschilderung der Rad- und Wanderwege, wurden mit den einzelnen Verbandsbürgermeister:innen besprochen und als Erstmaßnahmen festgelegt. Die Verbandsgemeinde Eisenberg ist in dieser Runde nicht gleichberechtigter Partner und hat somit keine Entscheidungsbefugnis. Die Ortsgemeinden haben kein eigenes Fachpersonal, welches die geforderten Maßnahmen umsetzen kann. Durch die momentane Zuständigkeit gestaltet es sich schwierig, innerhalb unserer Verbandsgemeinde die übergeordneten Ziele und Projekte umzusetzen.

Eine Übertragung der überörtlichen Aufgaben der Tourismus- und Wirtschaftsförderung auf die VG hat daher viele Vorteile:

Mit einem einheitlichen und professionellen Tourismus- und Wirtschaftsmarketing, sowie entsprechend vernetzten und miteinander kombinierten Einzelangeboten, werden die Ortsgemeinden entlastet. Der wirtschaftliche Ressourceneinsatz wird von einer zentralen Verwaltung der Tourismus- und Wirtschaftsförderung ebenfalls profitieren.

Nach § 67 Abs. 3 GemO kann die Verbandsgemeinde Aufgaben der Fremdenverkehrsförderung, sofern sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses der Ortsgemeinden, der Stadt und des VG-Rates.

Beispiele für überörtliche Aufgaben:

- überörtliches Marketing, durch einheitliche Marketingaktivitäten, wie
  - einheitliche Broschüren für die VG oder
  - Teilnahme an Tourismusmessen etc.
- Vermarktung bestehender oder die Schaffung neuartiger, ortsübergreifender Tourismusangebote, wie überörtliche Wanderwege, Verbandsgemeinderundfahrten und –touren etc.

Generell ist bei der Wahrnehmung der überörtlichen Fremdenverkehrs- und Wirtschaftsaufgaben dafür Sorge zu tragen, dass die Gesamtheit der verbandsangehörigen Gemeinden profitieren kann, auch wenn naturgemäß einzelne touristische Anziehungspunkte bislang bekannter sind als andere.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Ramsen beschließt einstimmig, die Verbandsgemeinde Eisenberg mit der Wahrnehmung der überörtlichen Aufgaben der Tourismus- und Wirtschaftsförderung gemäß § 67 Abs. 3 und 4 GemO künftig als Selbstverwaltungsaufgaben zu beauftragen.

## **8. Einwohnerfragestunde**

Schriftliche Anfragen liegen nicht vor und mündliche Fragen werden nicht gestellt.

## **9. Mitteilungen und Anfragen**

### **a) Informationen des Ortsbürgermeisters**

Von den 18 Ruhebänken sind bereits 12 durch ehrenamtliches Engagement hergerichtet und gestrichen worden.

Die schadhafte Holzumrandung auf dem Spielplatz wurde mittlerweile hergerichtet. Ortsbürgermeister Ruster dankt Ratsmitglied Kevin Pätzold für die Unterstützung.

### **b) Antrag der SPD Fraktion**

Fraktionssprecher Helmut Pätzold verliert den Antrag der SPD Fraktion auf Aufnahme des Punktes „Sicherung und Neuplatzierung des oberhalb der Hauptstraße stehenden Gedenksteins“ in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschließt der Gemeinderat den Ankauf eines Grundstückes und die Vergabe von Baugrundstücken.

Schriftführerin:

Vorsitzender:

Gez.:  
Silvia Steinbrecher-Benz  
Verw.-Fachwirtin

Gez.:  
Arnold Ruster  
Ortsbürgermeister